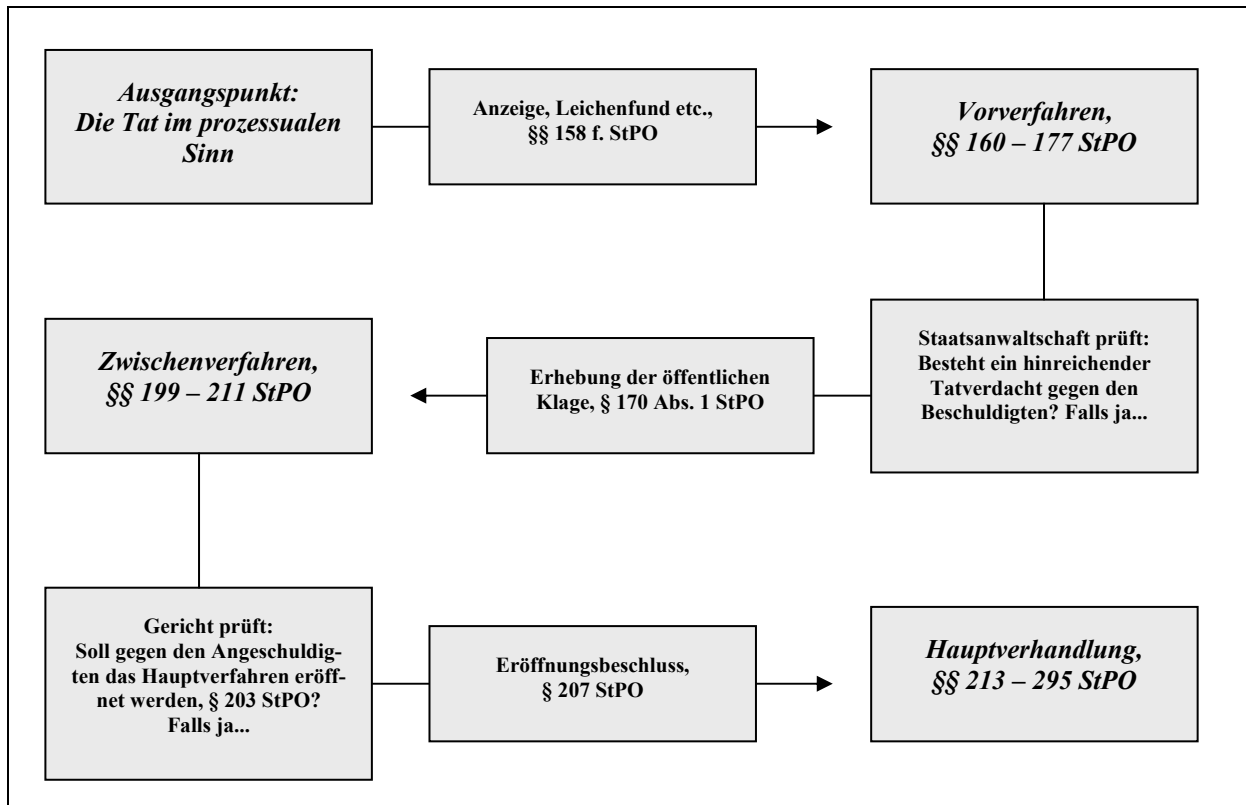


Strafverfahrensrecht

I. Einführung

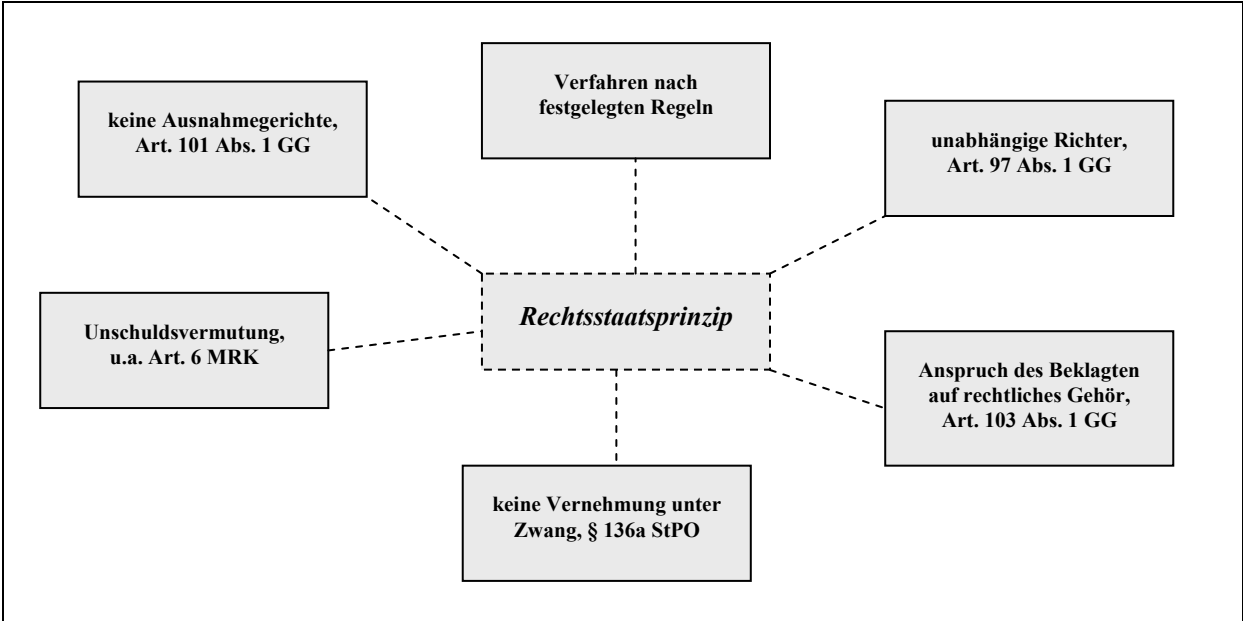
Welche Aufgabe erfüllt das Strafverfahrensrecht?	<ul style="list-style-type: none"> das Strafverfahrensrecht regelt, auf welche Weise eine Straftat verfolgt wird
Wie grenze ich das Strafverfahrensrecht vom materiellen Strafrecht ab?	<ul style="list-style-type: none"> der Staat hat einen Anspruch darauf, Straftäter zu bestrafen das materielle Straftat regelt, unter welchen Voraussetzungen dieser Strafanspruch entsteht
In welche Abschnitte lässt sich das Strafverfahren aufteilen?	<ul style="list-style-type: none"> in zwei Abschnitte: <ol style="list-style-type: none"> das Erkenntnisverfahren, §§ 160 – 295 StPO das Vollstreckungsverfahren, §§ 449 ff. StPO
Was ist der Ausgangspunkt des Strafverfahrens?	<ul style="list-style-type: none"> die Tat im prozessualen Sinne, §§ 155, 264 StPO
In welche Abschnitte lässt sich das Erkenntnisverfahren aufteilen?	<ul style="list-style-type: none"> in drei Abschnitte: Vor-, Zwischen- und Hauptverfahren vgl. dazu die folgende Grafik

Grafik: Das Erkenntnisverfahren



In welchen Verfahrensgrundsätzen kommt das Rechtsstaatsprinzip zum Ausdruck	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Grafik
---	---

Grafik: Strafverfahren und Rechtsstaatsprinzip



Welche weiteren Grundsätze gelten im Strafverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle
--	--

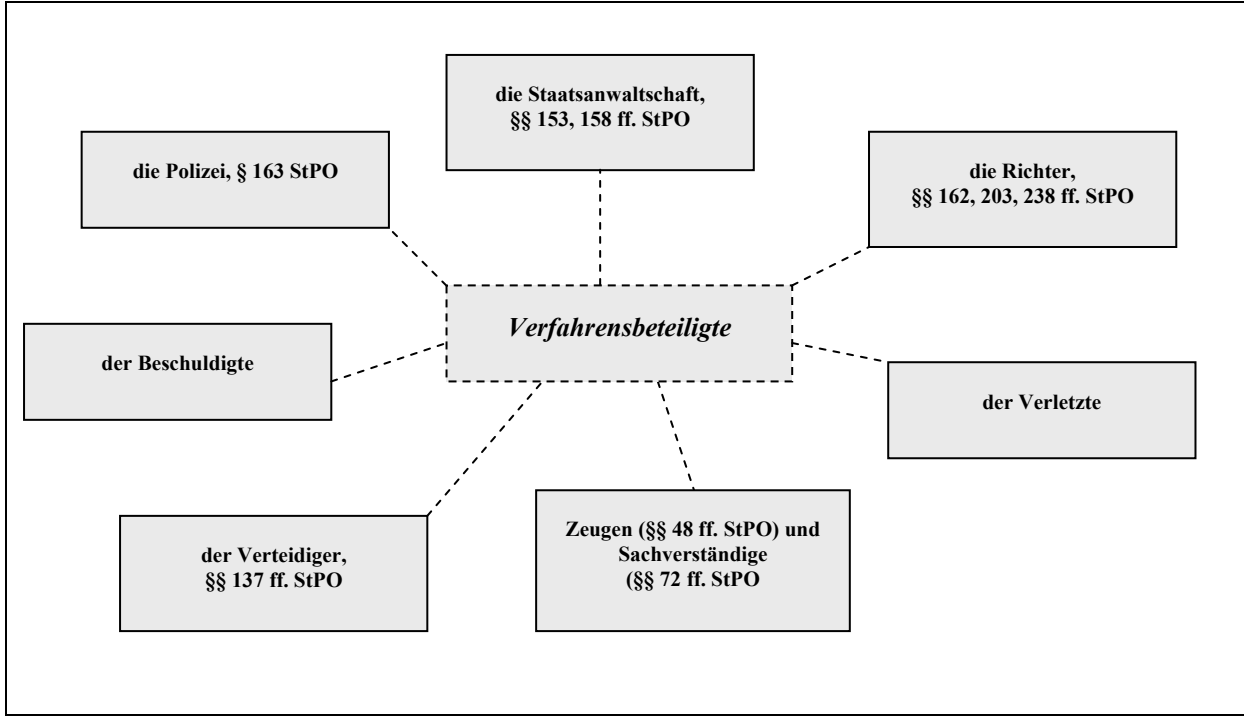
Tabelle: Verfahrensgrundsätze

Grundsatz	Inhalt	Besonderheiten
Offizialmaxime	<ul style="list-style-type: none"> alleine der Staat hat einen Anspruch darauf, Straftaten zu bestrafen der Staat setzt diesen Anspruch von Amts wegen durch ein entgegenstehender Wille des Verletzten ist insoweit unerheblich 	<ul style="list-style-type: none"> sog. Antragsdelikte (Beispiel: § 123 StGB) werden nur auf Antrag verfolgt sog. Ermächtigungsdelikte (Beispiel: § 90 StGB) werden nur mit Ermächtigung der zuständigen Instanz verfolgt Privatklagedelikte nach § 374 StPO werden auch dann auf Antrag des Verletzten erfolgt, wenn kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht
Anklagegrundsatz (Akkusationsprinzip)	<ul style="list-style-type: none"> eine gerichtliche Untersuchung findet nur bei vorheriger Anklage statt, § 151 StPO die Untersuchung beschränkt sich nur auf den von der Klage erfassten Sachverhalt, § 155 Abs. 1 StPO die Richter dürfen nur über den von der Klage erfassten Sachverhalt entscheiden, § 264 Abs. 1 StPO 	<ul style="list-style-type: none"> Anklage erheben kann grundsätzlich nur die Staatsanwaltschaft, § 152 Abs. 1 StPO Ausnahme: Privatklage bei fehlendem öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung, §§ 374, 376 StPO

<p>Legalitätsprinzip</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Staatsanwaltschaft ist dazu verpflichtet, - den Sachverhalt bei einem hinreichenden Tatverdacht zu ermitteln und ggf. - Klage zu erheben, §§ 152 Abs. 2, 160, 170 Abs. 1 StPO 	<ul style="list-style-type: none"> • das Legalitätsprinzip ergänzt den Anklagegrundsatz und das Anklagemonopol des Staates • es stellt sicher, dass Straftaten vor Gericht kommen • das Legalitätsprinzip ist zweifach abgesichert: <ol style="list-style-type: none"> 1. strafrechtlich: durch § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt) 2. prozessual: durch § 172 StPO (Klageerzwingungsverfahren)
<p>Untersuchungsgrundsatz (Ermittlungsgrundsatz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Gericht muss den Sachverhalt von Amts wegen erforschen, § 155 Abs. 2 StPO • die StA muss auch solche Tatsache ermitteln, die den Beschuldigten entlasten, § 160 Abs. 1 StPO 	<ul style="list-style-type: none"> • Geständnisse des Angeklagten binden das Gericht nicht
<p>Beschleunigungsgrundsatz (Konzentrationsmaxime)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Strafverfahren ist möglichst rasch durchzuführen; folgende Vorschriften sollen dies gewährleisten: <ol style="list-style-type: none"> 1. unverzügliche Einschaltung der StA durch die Polizei, § 163 Abs. 2 StPO 2. U-Haft grundsätzlich nicht länger als sechs Monate, § 121 Abs. 1 StPO 3. Unterbrechung der Hauptverhandlung nicht länger als zehn Tage, § 229 Abs. 1 StPO 	
<p>Grundsatz der Öffentlichkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Gericht verhandelt und verkündet sein Urteil öffentlich, § 169 GVG 	
<p>Grundsatz der Mündlichkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungsgrundlage kann nur werden, was in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragen wurde, vgl. § 261 StPO („aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung.“) 	
<p>Grundsatz der freien Beweiswürdigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 261 StPO: Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. 	
<p>Unschuldsvermutung (in dubio pro reo)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • im Zweifel hat das Gericht zugunsten des Angeklagten zu entscheiden, vgl. auch § 267 Abs. 1 S. 1 StPO 	
<p>Nemo tenetur se ipse accusare</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Beschuldigte darf nicht dazu gezwungen werden, sich selbst zu belasten • Schweigerecht des Beschuldigten, § 136 Abs. 1 S. 2 StPO bzw. des Angeklagten, § 243 Abs. 4 S. 1 StPO 	

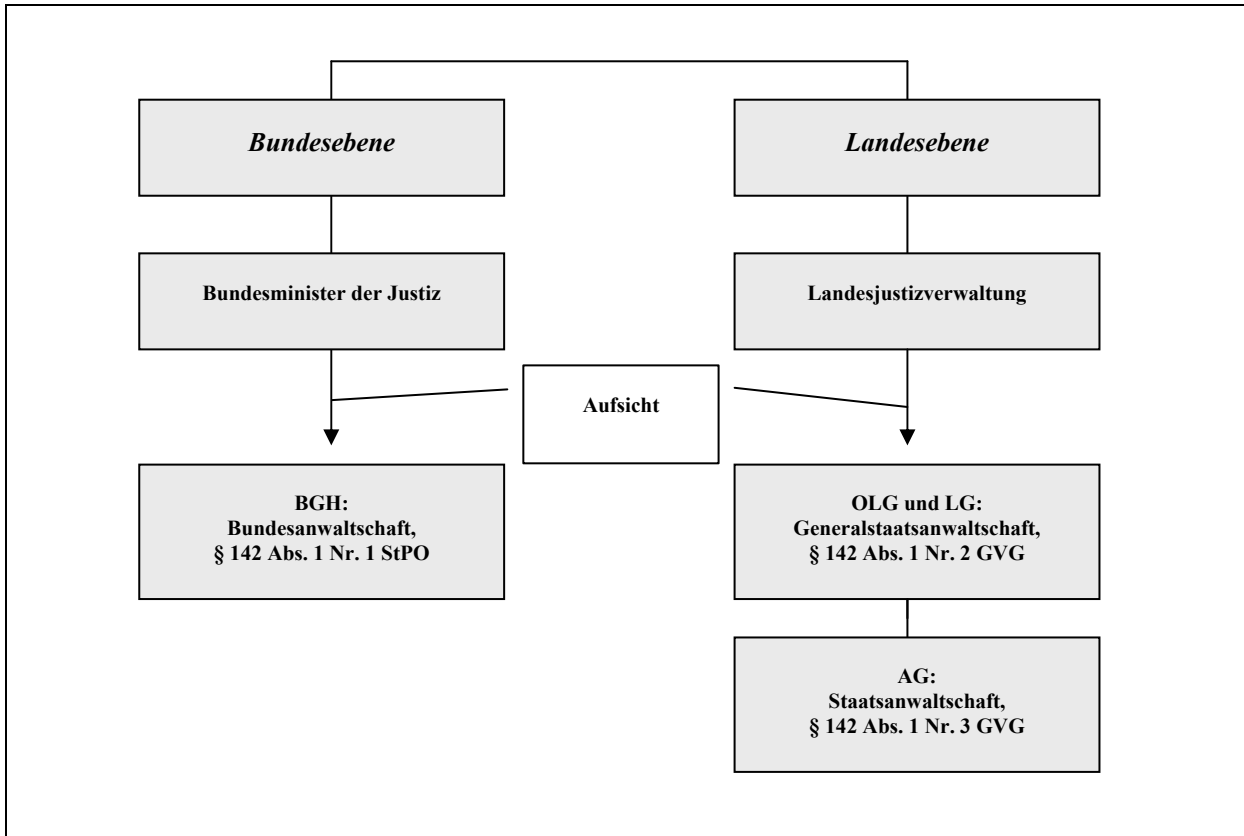
Wer ist alles am Strafverfahren beteiligt?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Grafik
--	---

Grafik: Verfahrensbeteiligte



Welche Aufgabe erfüllt die Polizei im Strafverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> die Polizei hat nach § 163 Abs. 1 StPO das Recht und die Pflicht zum ersten Zugriff
Welche Rolle spielt die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> die Staatsanwaltschaft ist die „Herrin des Vorverfahrens“ (§§ 158 – 177 StPO) sie ermittelt (zusammen mit ihren Hilfsbeamten), ob ein hinreichender Tatverdacht für eine Anklage besteht, § 160 Abs. 1 StPO
Wie ist die Staatsanwaltschaft aufgebaut?	<ul style="list-style-type: none"> der Aufbau der Staatsanwaltschaft ist in den §§ 141 ff. GVG geregelt vgl. dazu die folgende Grafik

Grafik: Aufbau der Staatsanwaltschaft



<p>Ist ein Staatsanwalt an Weisungen gebunden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Weisungen sind unzulässig, wenn sie das Legalitätsprinzip (Ermittlung bei hinreichendem Verdacht, ggf. Anklage) verletzen würden • Weisungen sind hingegen zulässig, soweit sie sich auf <ul style="list-style-type: none"> - geringfügige Delikte (§ 153 Abs. 1 StPO) oder - Privatklagedelikte (§§ 374, 376 StPO) beziehen
<p>Die Frau des Staatsanwaltes S ist getötet worden. S ist zuständig und beginnt mit der Ermittlung. Ist dies zulässig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die rechtliche Behandlung möglicherweise befangener Staatsanwälte ist umstritten • eine direkte Anwendung der §§ 22 ff. StPO scheidet aus • da keine Regelungslücke besteht (vgl. § 31 StPO), ist auch eine mittelbare Anwendung wohl nicht möglich • die Rspr. lehnt eine analoge Anwendung ebenfalls ab; Argument: im Unterschied zu Richtern können Staatsanwälte jederzeit von ihren Vorgesetzten abgesetzt werden, §§ 145, 146 GVG • der überwiegende Teil des Schrifttums bejaht eine Pflicht des Gerichts, auf Ablösung eines befangenen Staatsanwaltes hinzuwirken („fair trial“)

Welche Funktion erfüllen die Richter im Strafverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle
---	--

Tabelle: Funktion der Richter im Strafverfahren

Vorverfahren	Zwischenverfahren	Hauptverhandlung
<ul style="list-style-type: none"> Richter wird eingeschaltet, wenn Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung erforderlich Beispiele für richterliche Untersuchungshandlungen: <ol style="list-style-type: none"> Beschlagnahme, § 98 StPO Haftbefehl, § 114 StPO 	<ul style="list-style-type: none"> das Gericht prüft, ob das Hauptverfahren eröffnet werden soll, § 203 StPO 	<ul style="list-style-type: none"> der Vorsitzende leitet die Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme, § 238 StPO

Was versteht man unter dem Beschuldigten?	<ul style="list-style-type: none"> Beschuldigter ist derjenige, der verdächtigt wird, eine Straftat begangen zu haben
In welcher Hinsicht spielt die Abgrenzung von Beschuldigtem und Zeugen eine Rolle?	<ul style="list-style-type: none"> bevor der Beschuldigte vernommen wird, muss er über seine Rechte aufgeklärt werden, § 136 Abs. 1 StPO verwickelt sich ein Zeuge also in Widersprüche, muss er unter Umständen belehrt werden, bevor die Befragung fortgesetzt werden kann
Darf ein Mitbeschuldigter als Zeuge herangezogen werden?	<ul style="list-style-type: none"> nein; ein Mitbeschuldigter kann nicht zugleich Zeuge im selben Verfahren sein umstritten ist aber, wann von einem Mitbeschuldigten gesprochen werden kann: <ul style="list-style-type: none"> formeller Begriff (h. M.): mitbeschuldigt sind diejenigen Personen, gegen die unter dem gleichen Aktenzeichen ermittelt wird materieller Begriff: mitbeschuldigt sind die Personen, die verdächtigt werden, die Tat begangen zu haben
Was können Richter und Staatsanwaltschaft unternehmen, wenn der Beschuldigte nicht zur Vernehmung erscheint?	<ul style="list-style-type: none"> sie können einen Vorführungsbefehl erlassen, § 134 Abs. 2 bzw. § 163a Abs. 3 S. 2 StPO
Ist der Beschuldigte dazu verpflichtet, aktiv an seiner Überprüfung mitzuwirken?	<ul style="list-style-type: none"> nein („nemo tenetur se ipse accusare“) der Beschuldigte hat vielmehr das Recht zu schweigen, vgl. § 136 Abs. 1 S. 2 StPO

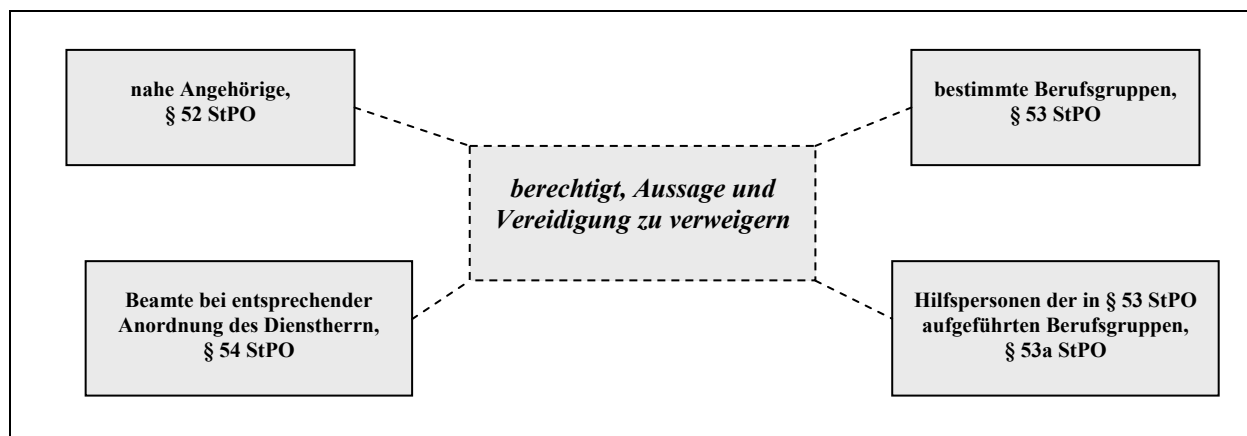
Welche Stellung hat der Verteidiger im Strafverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> • der Verteidiger ist nicht Vertreter des Beschuldigten • er ist vielmehr ein selbstständiges Organ der Rechtspflege, § 1 BRAO
Ist der Strafverteidiger zur Wahrheitsfindung verpflichtet?	<ul style="list-style-type: none"> • der Verteidiger ist als Organ der Rechtspflege zur Wahrheitsfindung verpflichtet • allerdings ist er nur zu einer einseitigen Mitwirkung an der Wahrheitsfindung verpflichtet, nämlich alleine zugunsten des Beschuldigten

Tabelle: Verteidigung und Wahrheitsfindung

Muss der Verteidiger Umstände offenbaren, die den Beschuldigen belasten?	<ul style="list-style-type: none"> • nein • gegen den Willen des Beschuldigten darf er es sogar nicht tun, § 203 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 3 StGB
Darf der Verteidiger auch dann einen Freispruch fordern, wenn er von der Schuld seines Mandanten weiß?	<ul style="list-style-type: none"> • ja • der Verteidiger muss schließlich darauf achten, dass dem Angeklagten die Schuld in zulässiger Weise nachgewiesen wird
Macht sich der Verteidiger im oben geschilderten Fall nicht einer Strafvereitelung, § 258 StGB, schuldig?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; eine Strafvereitelung käme erst bei einer unzulässigen Verhinderung der Wahrheitsfindung in Betracht

Welche Pflichten treffen den Zeugen im Strafverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> • drei Pflichten: 1. Erscheinungspflicht, § 51 StPO 2. Aussagepflicht 3. Eidespflicht
Wann entfällt die Aussage- und Eidespflicht des Zeugen?	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn er ein Zeugnisverweigerungsrecht nach den §§ 52 ff. StPO hat

Grafik: Das Zeugnisverweigerungsrecht

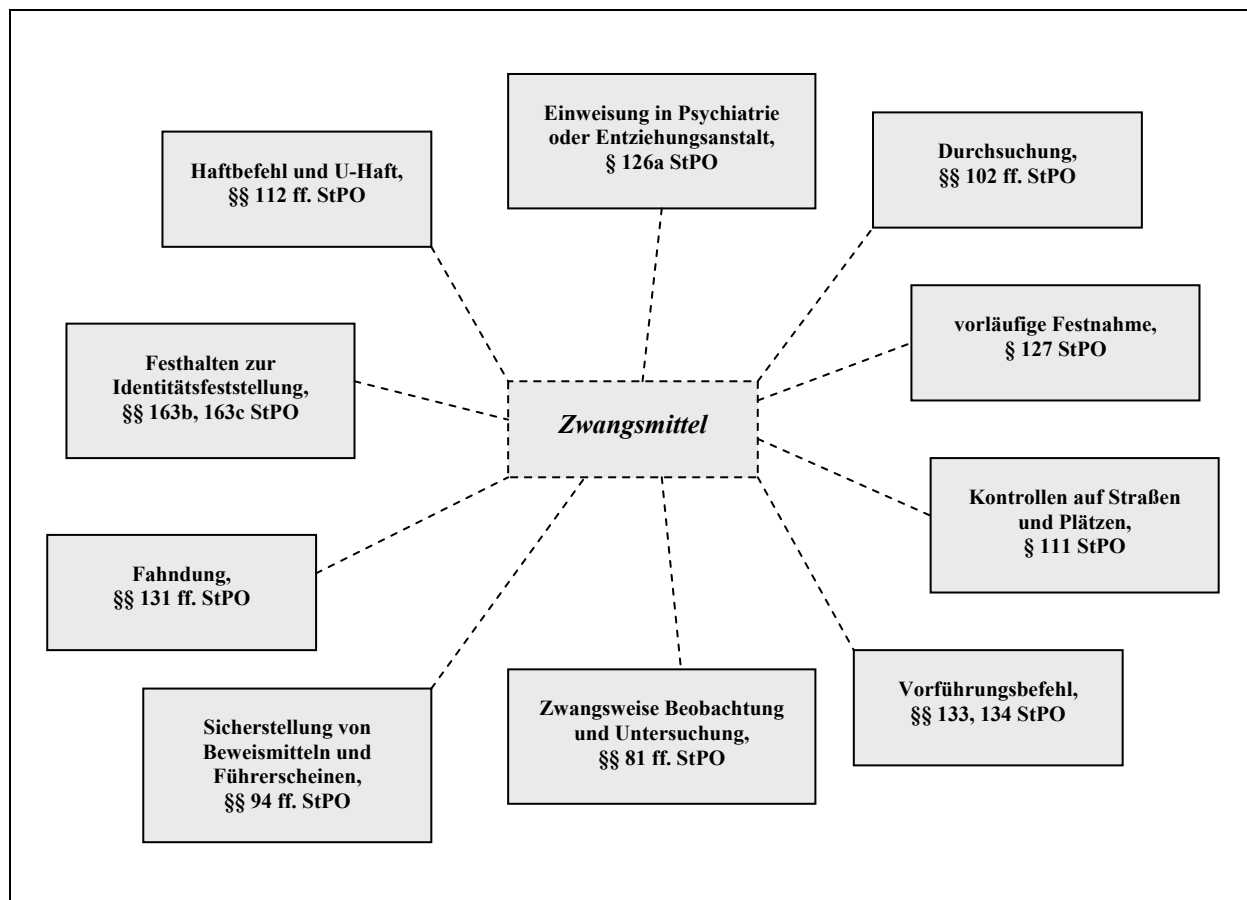


Gegen A und B wird ermittelt. Zeugin C ist mit A verheiratet. Muss sie aussagen?	<ul style="list-style-type: none"> • C darf die Aussage nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO verweigern, wenn sie mittelbar den A belasten würde
Gleicher Fall, allerdings ist das Verfahren gegen A abgetrennt und A rechtskräftig abgeurteilt worden.	<ul style="list-style-type: none"> • der Fall wird unterschiedlich beurteilt: <ul style="list-style-type: none"> - nach der Rspr. stünde der C kein Zeugnisverweigerungsrecht mehr zu; schließlich habe A nichts mehr zu befürchten - ein Teil der Literatur verweist auf den Schutzzweck des § 52 StPO; danach soll die Vorschrift den Zeugen auch davor schützen, etwas Schlechtes über seinen Angehörigen sagen zu müssen
Wer ist „Verletzter“ im Strafverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzter ist jeder, der durch die behauptete Tat unmittelbar in seinen Rechten verletzt ist
Welche Rechte hat der Verletzte im Strafverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> • der Verletzte hat in erster Linie das Recht, am Verfahren beteiligt zu sein; dieses Recht kommt in den folgenden Bestimmungen zum Ausdruck: <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit der Privatklage, wenn die StA ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneint, §§ 374, 376 StPO - Möglichkeit der Nebenklage bei Schwere delikten, §§ 395 ff. StPO - Möglichkeit, eine Anklage zu erzwingen, § 172 StPO

II. Die Zwangsmittel

Welche Funktion erfüllen die Zwangsmittel?	<ul style="list-style-type: none"> • die Zwangsmittel sichern die Durchführung des Strafverfahrens in allen Verfahrensabschnitten (Vor-, Zwischen- und Hauptverfahren)
Welche Arten von Zwangsmitteln gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Grafik

Grafik: Die verschiedenen Zwangsmittel

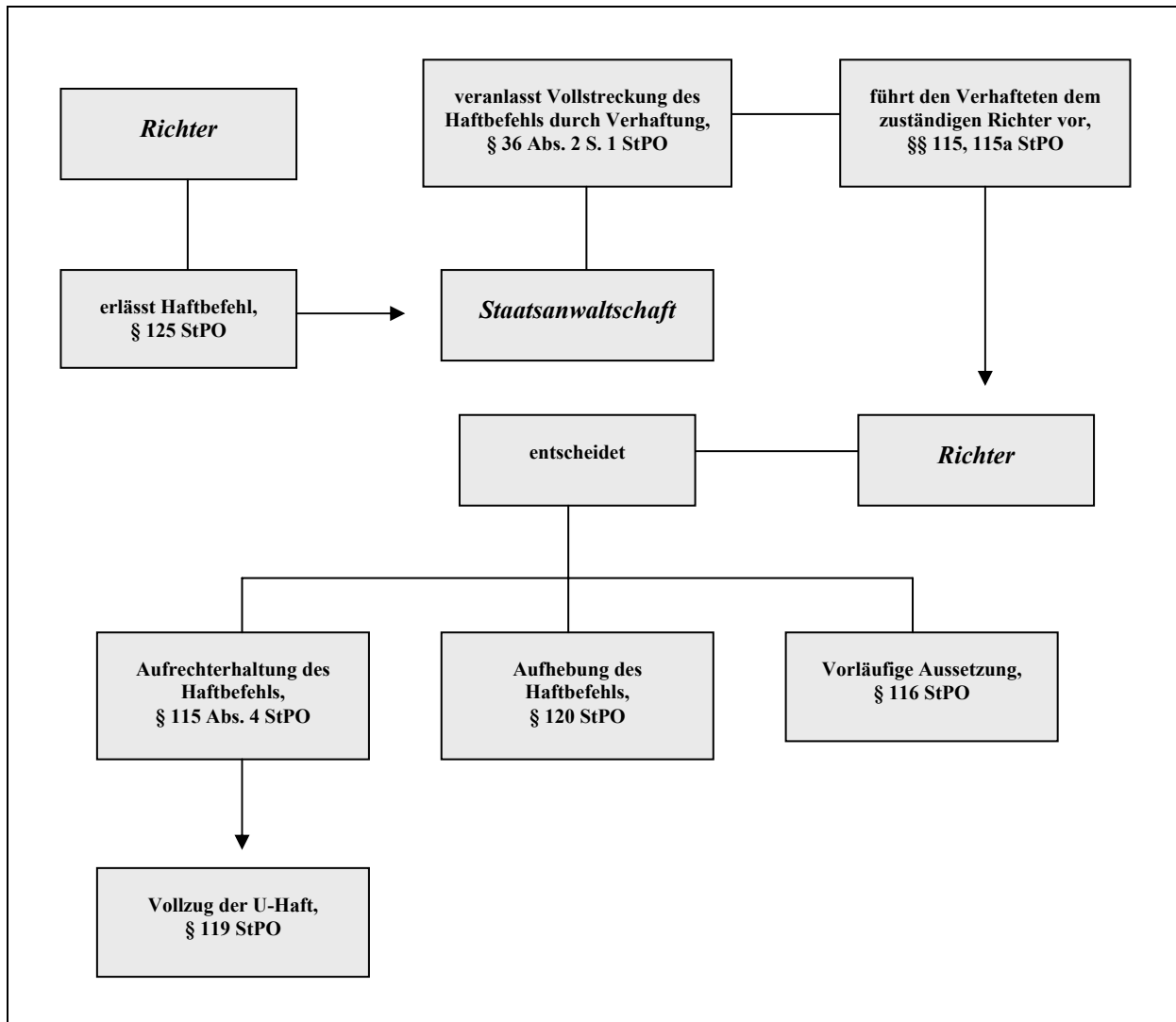


Was versteht man unter einem „Haftbefehl“?	<ul style="list-style-type: none"> • der Haftbefehl ist die schriftliche Anordnung der U-Haft durch einen Richter, § 114 Abs. 1 StPO
Welcher Richter ist für den Erlass des Haftbefehls zuständig?	<ul style="list-style-type: none"> • vor Erhebung der Anklage: der Amtsrichter, § 125 Abs. 1 StPO • danach: das mit der Sache befasste Gericht, § 125 Abs. 2 StPO
Wie prüfe ich die Zulässigkeit eines Haftbefehls?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Übersicht

Übersicht: Zulässigkeit eines Haftbefehls

I. Befugnis zum Erlass des Haftbefehls: § 125, § 127b Abs. 3 StPO
II. Dringender Tatverdacht, § 112 Abs. 1 StPO
III. Haftgrund nach §§ 112 Abs. 2, 3; 112a; 127b Abs. 2 StPO
IV. Verhältnismäßigkeit, § 112 Abs. 1 S. 2; 113 StPO

Grafik: Ablauf der Verhaftung



<p>Wie kann ich mich gegen einen Haftbefehl zur Wehr setzen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Möglichkeiten: 1. Beschwerde, §§ 304 ff. StPO 2. Antrag auf Haftprüfung, § 117 StPO
<p>Gibt es auch Vorkehrungen, die dem Betroffenen von Amts wegen Rechtsschutz bieten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ja, drei Vorkehrungen: 1. Befugnis der StA, vor Erhebung der öffentlichen Klage die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen 2. Haftprüfung von Amts wegen nach drei Monaten U-Haft, § 117 Abs. 5 StPO 3. Haftprüfung durch das OLG nach sechs Monaten U-Haft, § 121 StPO
<p>Welchem Zweck dient die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die einstweilige Unterbringung dient der Sicherung des Sicherungsverfahrens nach §§ 413 ff. StPO

Welche Funktion erfüllt die vorläufige Festnahme nach § 127 StPO?	<ul style="list-style-type: none"> • mitunter kann es bis zur Erwirkung eines richterlichen Haftbefehls zu spät für die Ergreifung des Täters sein • hier hilft das vorläufige Festnahmerecht
---	---

Tabelle: Struktur des § 127 StPO

	Abs. 1	Abs. 2
Berechtigter	jeder	Staatsanwaltschaft und alle Polizeibeamten
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • „Ertappen“ oder Verfolgung auf frischer Tat • Fluchtgefahr oder Probleme bei der Feststellung der Identität • ungeschriebenes Merkmal: Verhältnismäßigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen der Voraussetzungen des Haftbefehls, §§ 112 ff. StPO • Gefahr im Verzug • Verhältnismäßigkeit, § 112 Abs. 1 S. 2 StPO

Reicht ein dringender Tatverdacht für das Merkmal „auf frischer Tat betroffen“ aus?	<ul style="list-style-type: none"> • das ist umstritten: <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Teil der Rspr. und Lehre bejaht dies; danach soll ein dringender Tatverdacht ausreichen, weil schließlich schnell gehandelt werden muss 2. die Gegenansicht fordert dagegen das Vorliegen einer tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Tat
In welche Gruppen lassen sich die Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung von Personen, §§ 81 ff. StPO, aufteilen?	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Gruppen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen, die den Beschuldigten betreffen 2. Maßnahmen die andere Personen betreffen <ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung von Personen

bzgl.	Maßnahme	Zweck
Beschuldigten	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, § 81 StPO	• Beobachtung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten
Beschuldigten	Körperliche Untersuchung, Blutprobe, § 81a StPO	• Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind
Beschuldigten	Lichtbilder und Fingerabdrücke, § 81b StPO	• soweit im Rahmen des Strafverfahrens erforderlich
anderer Personen	Körperliche Untersuchung, Blutprobe § 81c StPO	• körperliche Untersuchung: soweit zur Erforschung der Wahrheit erforderlich, § 81c Abs. 1 StPO

		<ul style="list-style-type: none"> • Blutprobe: soweit zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich und keine nachteiligen Folgen für Gesundheit, § 81c Abs. 2 StPO
Beschuldigten sowie anderer Personen	molekulargenetische Untersuchung, § 81e StPO	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der Abstammung • Feststellung, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten stammt
Beschuldigten	DNA-Identitätsfeststellung, § 81g StPO	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der Identität für künftige Strafverfahren • nur bei Straftaten von erheblicher Bedeutung • nur bei Wiederholungsgefahr

Wie prüfe ich die Rechtmäßigkeit einer Blutprobeentnahme?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Übersicht
---	--

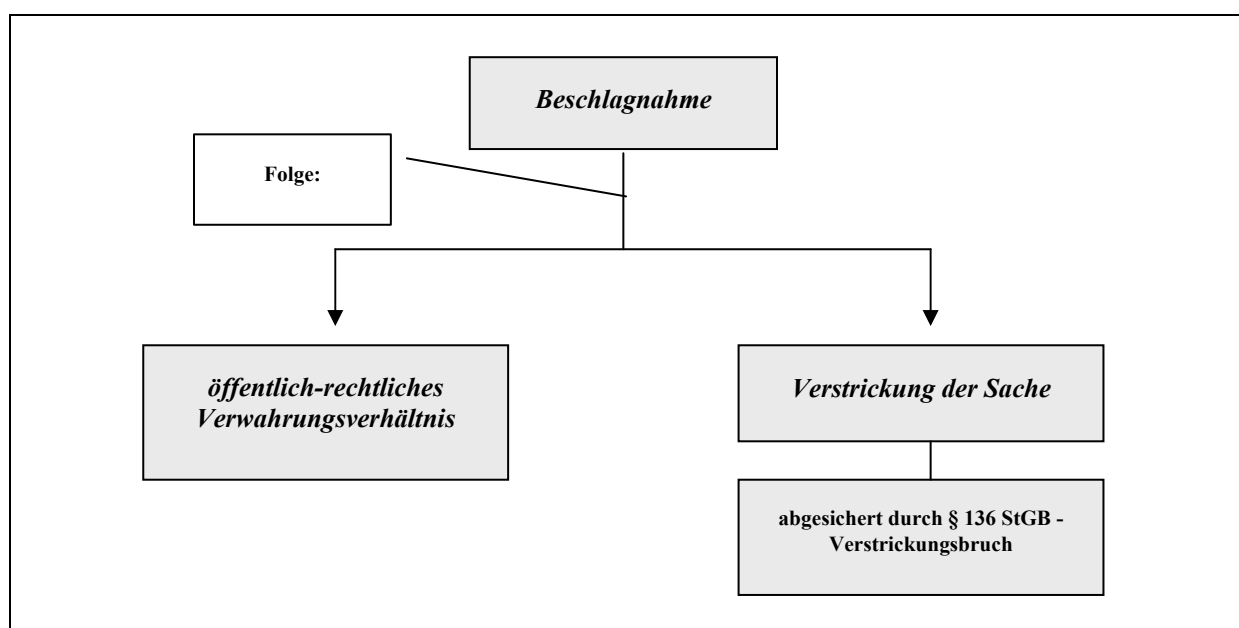
Übersicht: Blutprobeentnahme

<p>I. Befugnis zur Anordnung der Blutprobe, § 82a Abs. 2 StPO:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. grundsätzlich der Richter 2. bei Verzögerungsgefahr: die StA und ihre Hilfsbeamten <p>II. Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betroffener = Beschuldigter 2. Untersuchung für das Verfahren von Bedeutung (Beispiel: § 316 StGB, Trunkenheit im Verkehr) 3. Verhältnismäßigkeit: Atemlufttest vor Blutentnahme, sofern genauso zuverlässig <p>III. Bei Verbringen ins Krankenhaus gegen den Willen des Betroffenen: Annexkompetenz der Beamten</p> <p>IV. Durchführung der Blutprobeentnahme: nur durch Arzt, § 81a Abs. 1 S. 2 StPO</p>

Darf eine rechtswidrig gewonnene Blutprobe im Strafverfahren verwendet werden?	<ul style="list-style-type: none"> • § 81a StPO enthält hierzu keine Regelung • hat ein anderer als ein Arzt die Blutprobe entnommen, so kann diese dennoch im Strafverfahren verwendet werden • Argument: § 81 Abs. 1 S. 2 StPO soll nicht die Richtigkeit der Blutprobe sicherstellen; die Vorschrift dient vielmehr dem Schutz des Beschuldigten vor gesundheitlichen Gefahren
Ist die Vergabe von Brechmitteln zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> • das ist umstritten: - die Maßnahme kann als körperlicher Eingriff iSv. § 81a StPO gewertet werden; sie unterliegt dann dem Arztvorbehalt, § 81 Abs. 1 S. 2 StPO

	<ul style="list-style-type: none"> - fraglich ist aber, ob die Maßnahme nicht gegen den Grundsatz „nemo tenetur se ipse accusare“ verstößt - Argument dagegen: § 81a StPO lässt das Auspumpen des Magens zu
Welchem Zweck dient die Beschlagnahme von Gegenständen nach den §§ 94 ff. StPO?	<ul style="list-style-type: none"> • die Beschlagnahme dient der Absicherung des Strafverfahrens gegen Beweisverlust
Was versteht man unter einem „Beweismittel“ iSv. § 94 Abs. 1 StPO?	<ul style="list-style-type: none"> • „Beweismittel“ sind alle Sachen, die unmittelbar oder mittelbar eine Beweisfunktion im Hinblick auf die Tat erfüllen können • als Beweismittel kommen sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen in Betracht
Muss die Beschlagnahme auch dann auf richterliche Anordnung erfolgen, wenn der Betroffene den Gegenstand freiwillig herausgibt?	<ul style="list-style-type: none"> • nein, in diesem Fall ist eine Anordnung überflüssig • eine Anordnung ist nur dann erforderlich, wenn sich die Sache im Gewahrsam einer Person befindet und diese zur Herausgabe nicht bereit ist, § 94 Abs. 2 StPO
Welche rechtliche Wirkung hat die Beschlagnahme einer Sache?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Grafik

Grafik: Wirkung der Beschlagnahme



Nach welchen Vorschriften richtet sich die Beschlagnahme eines Führerscheins?	<ul style="list-style-type: none"> • hier ist zu unterscheiden:
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Führerschein stellt Beweismittel dar: § 94 Abs. 1 und 2 StPO - Trunkenheitsfahrt: §§ 94 Abs. 3, 111a StPO
Stellen die §§ 100a, b StPO auch eine Rechtsgrundlage für die Überwachung des Email-Verkehrs dar?	<ul style="list-style-type: none"> • die §§ 100a, b StPO erfassen jede Art von Nachrichtenübermittlung • sie stellen daher die Rechtsgrundlage für die Überwachung des Email-Verkehrs dar
Bieten die §§ 100a, b StPO auch eine Rechtsgrundlage für den Zugriff auf Emails dar, die in der Mailbox „ruhen“?	<ul style="list-style-type: none"> • das ist umstritten; vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Zugriff auf Mailbox

BGH	Literatur	eigene Stellungnahme
<ul style="list-style-type: none"> • der Begriff „Überwachung der Telekommunikation“ ist weit auszulegen • auch der Zugriff auf „ruhende“ Emails ist daher von § 100a StPO gedeckt 	<ul style="list-style-type: none"> • der Zugriff ist nicht von § 100a StPO gedeckt, da es an einer Nachrichtenübermittlung fehlt • für den Zugriff auf ruhende Emails fehlt derzeit eine Ermächtigungsgrundlage 	<ul style="list-style-type: none"> • denkbar ist eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Beschlagnahme (§§ 94 ff. StPO) und die Hausdurchsuchung (§§ 102 ff. StPO) • andernfalls kommt eine Anwendung des § 100a StPO in Betracht • Argument: der Kommunikationsvorgang ist noch nicht abgeschlossen, wenn Emails abgespeichert in der Mailbox ruhen

Welche Fallgruppen unterscheiden die Vorschriften über die Durchsuchung (§§ 102 ff. StPO)?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu im einzelnen die folgende Tabelle
--	---

Tabelle: Die Durchsuchung

Norm	betroffene Personen	Maßnahme	Zweck
§ 102 StPO	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die verdächtigt werden, Täter oder Teilnehmer einer Straftat zu sein • Personen, die verdächtigt werden, eine Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlererei begangen zu haben 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume • Durchsuchung der Person und der ihr gehörenden Sachen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ergreifung des Beschuldigten • Auffindung von Beweismitteln
§ 103 Abs. 1 S. 1 StPO	<ul style="list-style-type: none"> • andere Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchsuchung der Wohnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ergreifung des Beschuldigten • Verfolgung von Spuren einer Straftat

			<ul style="list-style-type: none"> • Beschlagnahme bestimmter Gegenstände • nur bei Hinweisen darauf, dass sich die gesuchte Person, Spur oder Sache in den Räumen befindet
§ 103 Abs. 1 S. 2 StPO	andere Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Durchsuchung des gesamten Gebäudes 	<ul style="list-style-type: none"> • Ergreifung einer Person, die verdächtigt wird, eine Straftat nach § 129a StGB begangen zu haben • bei Hinweisen darauf, dass sich der Verdächtige in dem Gebäude befindet
§ 103 Abs. 2 StPO	andere Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Durchsuchung von Räumen 	<ul style="list-style-type: none"> • während der Ergreifung oder Verfolgung

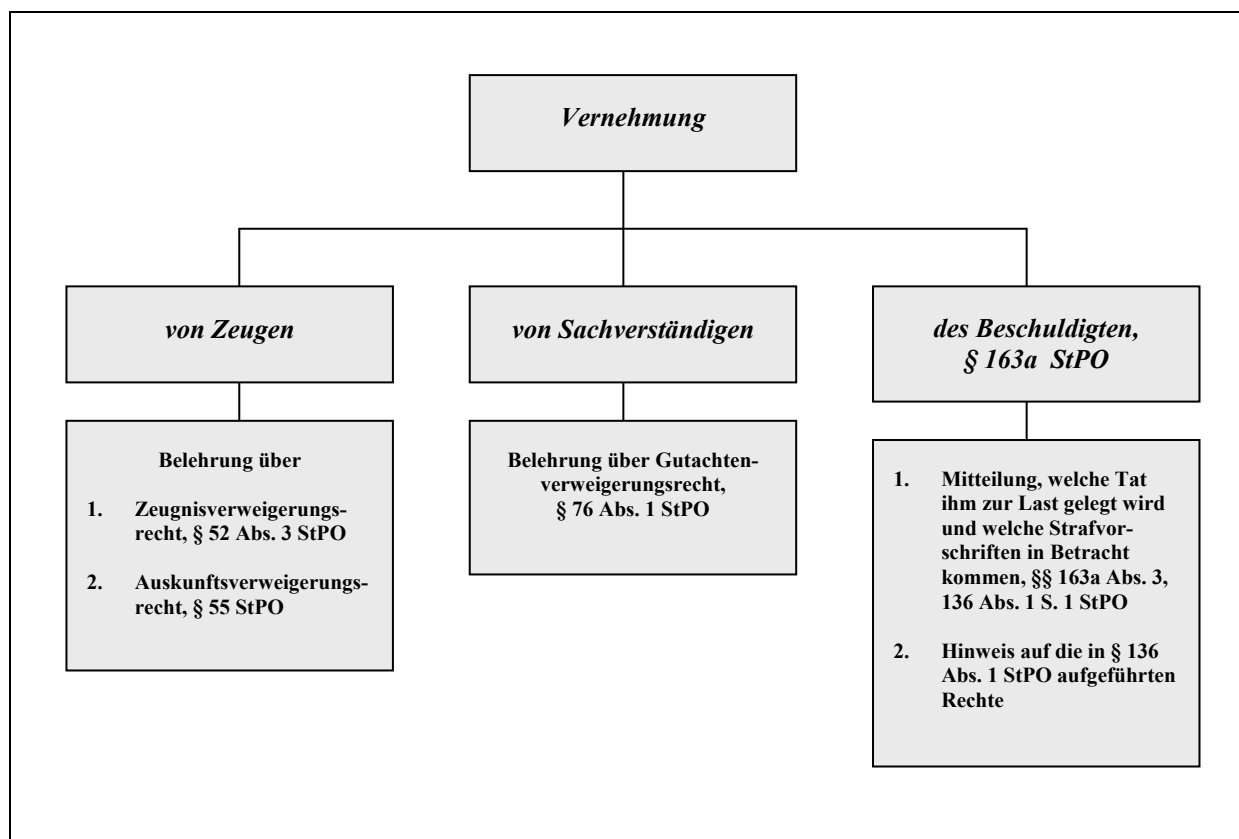
Welche Rechtsmittel stehen dem Betroffenen gegen Zwangsmittel zur Verfügung?	<ul style="list-style-type: none"> • gegen richterliche Anordnungen: Beschwerde, § 304 StPO • Beschlagnahme: § 98 Abs. 2 S. 2 StPO • andere Maßnahmen: § 98 Abs. 2 S. 2 StPO analog • erledigte Zwangsmittel: § 98 Abs. 2 S. 2 StPO analog (Feststellungsinteresse erforderlich)
--	--

III. Das Erkenntnisverfahren erster Instanz

Ist das Vorverfahren ein gerichtliches Verfahren?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; das Vorverfahren (§§ 158 ff. StPO) ist ein rein staatsanwaltschaftliches Verfahren • die StA ist mithin „Herrin des Vorverfahrens“
Was ist der Zweck des Vorverfahrens?	<ul style="list-style-type: none"> • im Vorverfahren untersucht die StA den Sachverhalt, um zu entscheiden, ob sie die öffentliche Klage erheben soll, § 160 Abs. 1 StPO
Auf welche Weise kann das Vorverfahren in Gang kommen?	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Möglichkeiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Anzeige einer Privatperson, § 158 Abs. 1 StPO 2. durch die StA oder die Polizei (§ 163 Abs. 1 StPO), wenn sie auf andere Weise von einem Verdacht Kenntnis erlangen
Wer führt die Ermittlungen durch?	<ul style="list-style-type: none"> • die StA, § 160 Abs. 1 StPO

	<ul style="list-style-type: none"> • die Polizei im Rahmen ihrer „Pflicht zum ersten Zugriff“, § 163 Abs. 1 StPO • die Polizei auf Veranlassung der StA, § 161 Abs. 1 S. 2 StPO • für einzelne Maßnahmen muss die StA schließlich einen Richter einschalten, § 162 StPO
Wer führt in der Praxis die meisten Ermittlungen durch?	<ul style="list-style-type: none"> • die Polizei; sie muss das Ergebnis ihrer Ermittlungen allerdings unverzüglich der StA übersenden, § 163 Abs. 2 StPO • die StA ermittelt in der Regel nur in schwierigen oder besonders bedeutsamen Fällen
In welchem Umfang müssen die Betroffenen im Vorverfahren belehrt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Grafik

Grafik: Belehrungspflichten im Vorverfahren



Auf welche Weise kann das Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Tabelle
--	--

Tabelle: Abschluss des Vorverfahrens

kein hinreichender Tatverdacht	kein öffentliches Interesse bei Privatklagedelikt	Vorliegen einer Straftat	ansonsten
Einstellung des Verfahrens, § 170 Abs. 2 StPO	Einstellung und Hinweis auf Möglichkeit der Privatklage, §§ 376, 374 StPO	Einstellung nach Maßgabe der §§ 153 ff. StPO (geringe Schuld und kein öffentliches Interesse usw.)	<ul style="list-style-type: none"> Anklage, § 170 Abs. 1 StPO Antrag auf Strafbefehl, § 407 StPO beschleunigtes Verfahren, §§ 417 ff. StPO

Wann besteht ein hinreichender Tatverdacht?	<ul style="list-style-type: none"> dann, wenn die StA davon ausgehen kann, dass der Beschuldigte in einer künftigen Hauptverhandlung wegen der Tat verurteilt werden wird
Bei welchem Gericht muss die StA die Anklage erheben?	<ul style="list-style-type: none"> bei dem örtlich und sachlich zuständigen Gericht der ersten Instanz, § 170 Abs. 1 StPO die örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstand) ist in den §§ 7 ff. StPO geregelt vgl. zur sachlichen Zuständigkeit die folgende Tabelle

Tabelle: Sachliche Zuständigkeit

Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht
<ul style="list-style-type: none"> § 24 GVG: Verbrechen und Vergehen, soweit - keine Zuständigkeit des LG nach §§ 74 Abs. 2, 74a GVG oder des OLG nach § 120 GVG - nicht mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe und keine Unterbringung in der Psychiatrie zu erwarten sind § 25 GVG: Vergehen - die zu den Privatklagedelikten gehören - für die nicht mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind 	<ul style="list-style-type: none"> § 74 GVG: Verbrechen und Vergehen, soweit - mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe oder - die Unterbringung in der Psychiatrie zu erwarten sind - StA nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG Anklage beim LG erhoben hat - Katalog des Abs. 2 	<ul style="list-style-type: none"> § 120 GVG: Staatsschutzsachen und Völkermord

Was versteht man unter dem „Umfang der Strafgewalt“?	<ul style="list-style-type: none"> von der sachlichen Zuständigkeit muss der Umfang der Strafgewalt unterschieden werden das AG hat keine umfassende Strafgewalt; sie ist vielmehr nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 GVG beschränkt
--	--

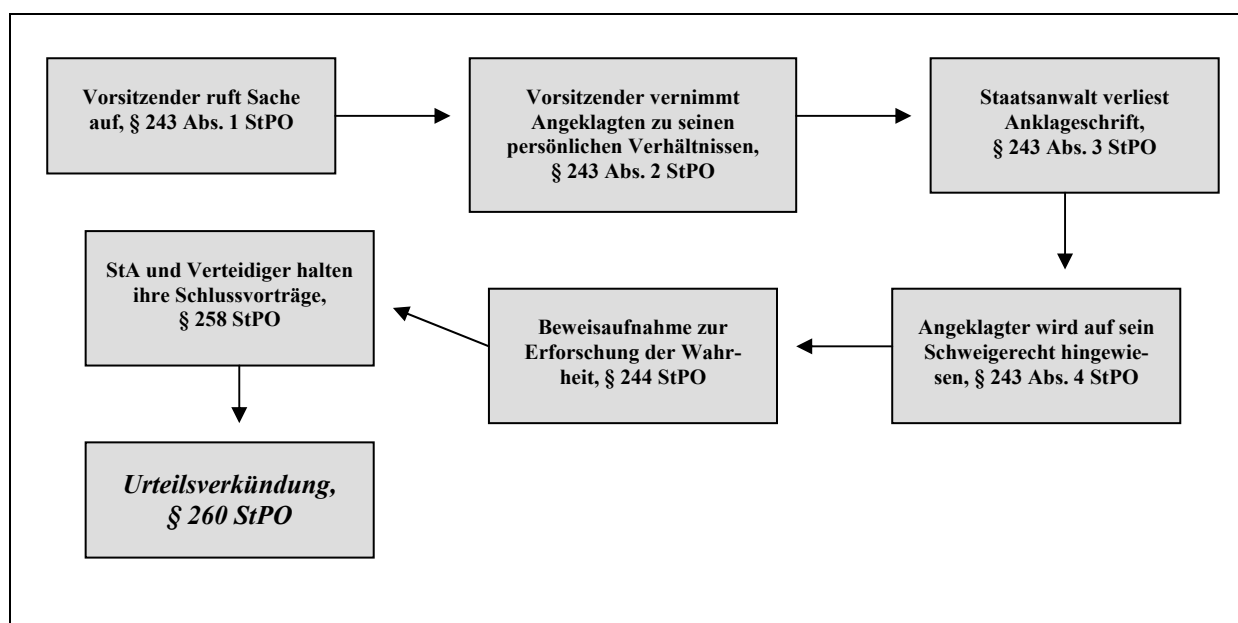
Was ist Inhalt des Zwischenverfahrens?	<ul style="list-style-type: none"> im Zwischenverfahren (§§ 199 ff. StPO) entscheidet der Richter darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist
Muss das Gericht das Hauptverfahren eröffnen, wenn die StA dies beantragt hat?	<ul style="list-style-type: none"> nein, das Gericht ist nicht an die Anträge der StA gebunden, § 206 StPO
Wie nennt man die Person, gegen die die StA Klage erhoben hat?	<ul style="list-style-type: none"> Angeschuldigter, § 157 StPO
Welchen besonderen Zweck erfüllt das Zwischenverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> bevor es zu einer öffentlichen Hauptverhandlung kommt, soll die Anklage unter Ausschluss der Öffentlichkeit noch einmal von einem Gericht überprüft werden
Wie kann das Zwischenverfahren ausgehen?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Ausgang des Zwischenverfahrens

Ablehnung der Eröffnung, § 204 Abs. 1 StPO	Einstellung	vorläufige Einstellung, § 205 StPO	Eröffnung des Hauptverfahrens, § 203 StPO
aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen	in den Fällen des Opportunitätsprinzips, §§ 153 ff. StPO	wenn der Angeschuldigte in der nächsten Zeit nicht für eine Hauptverhandlung zur Verfügung steht	wenn ein hinreichender Tatverdacht besteht

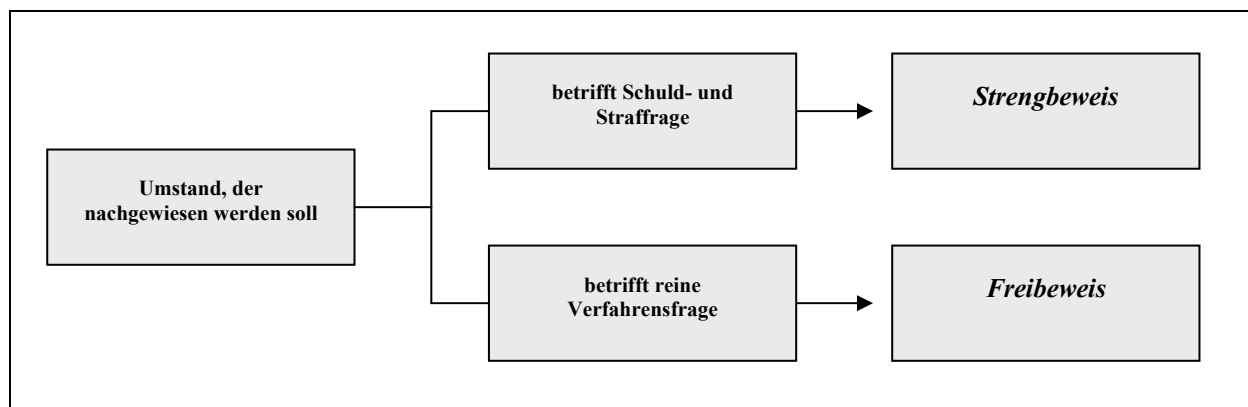
Was muss das Gericht tun, bevor es die Hauptverhandlung eröffnen kann?	<ul style="list-style-type: none"> es muss die Hauptverhandlung vorbereiten, §§ 213 ff. StPO
--	---

Grafik: Gang der Hauptverhandlung



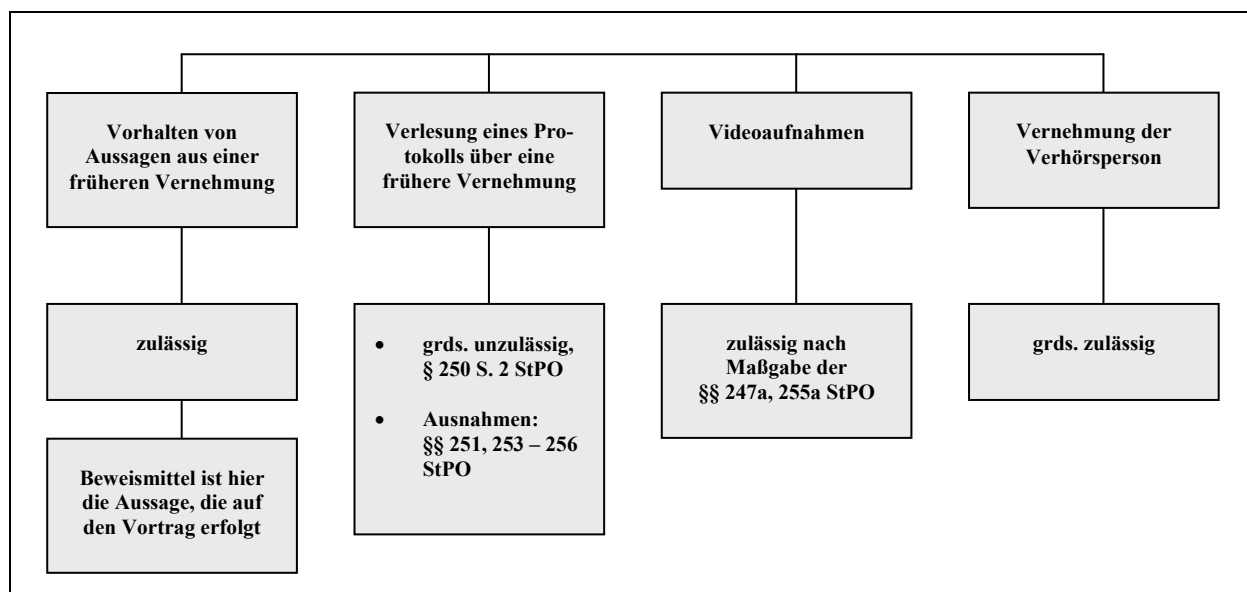
Was ist der praktisch wichtigste Teil der Hauptverhandlung?	<ul style="list-style-type: none"> die Beweisaufnahme
Zwischen welchen Beweisarten unterscheidet man?	<ul style="list-style-type: none"> zwischen zwei Beweisarten: <ol style="list-style-type: none"> Strengbeweis Freibeweis
Was versteht man unter einem „Strengbeweis“?	<ul style="list-style-type: none"> beim Strengbeweis kann der Beweis nur mit bestimmten, festgelegten Beweismitteln geführt werden auf den Strengbeweis finden die Regeln der §§ 244 ff. StPO Anwendung
Für welche Umstände gilt der Strengbeweis?	<ul style="list-style-type: none"> für alle Umstände, die die Schuld- und die Straffrage betreffen
Welche Beweismittel kommen beim Strengbeweis in Betracht?	<ul style="list-style-type: none"> fünf Beweismittel: <ol style="list-style-type: none"> Einlassung und Geständnis des Angeklagten Zeugen, §§ 48 – 71 StPO Sachverständige, §§ 72 – 85 StPO Augenschein, §§ 86 – 93 StPO Urkunden, §§ 249 – 256 StPO
Was versteht man unter einem Freibeweis?	<ul style="list-style-type: none"> beim Freibeweis kann der Beweis auf beliebige Weise geführt werden, etwa durch telefonische Rückfrage beim Meldeamt
Für welche Umstände gilt der Freibeweis?	<ul style="list-style-type: none"> für Umstände, die lediglich Verfahrensfragen betreffen

Grafik: Strengbeweis und Freibeweis



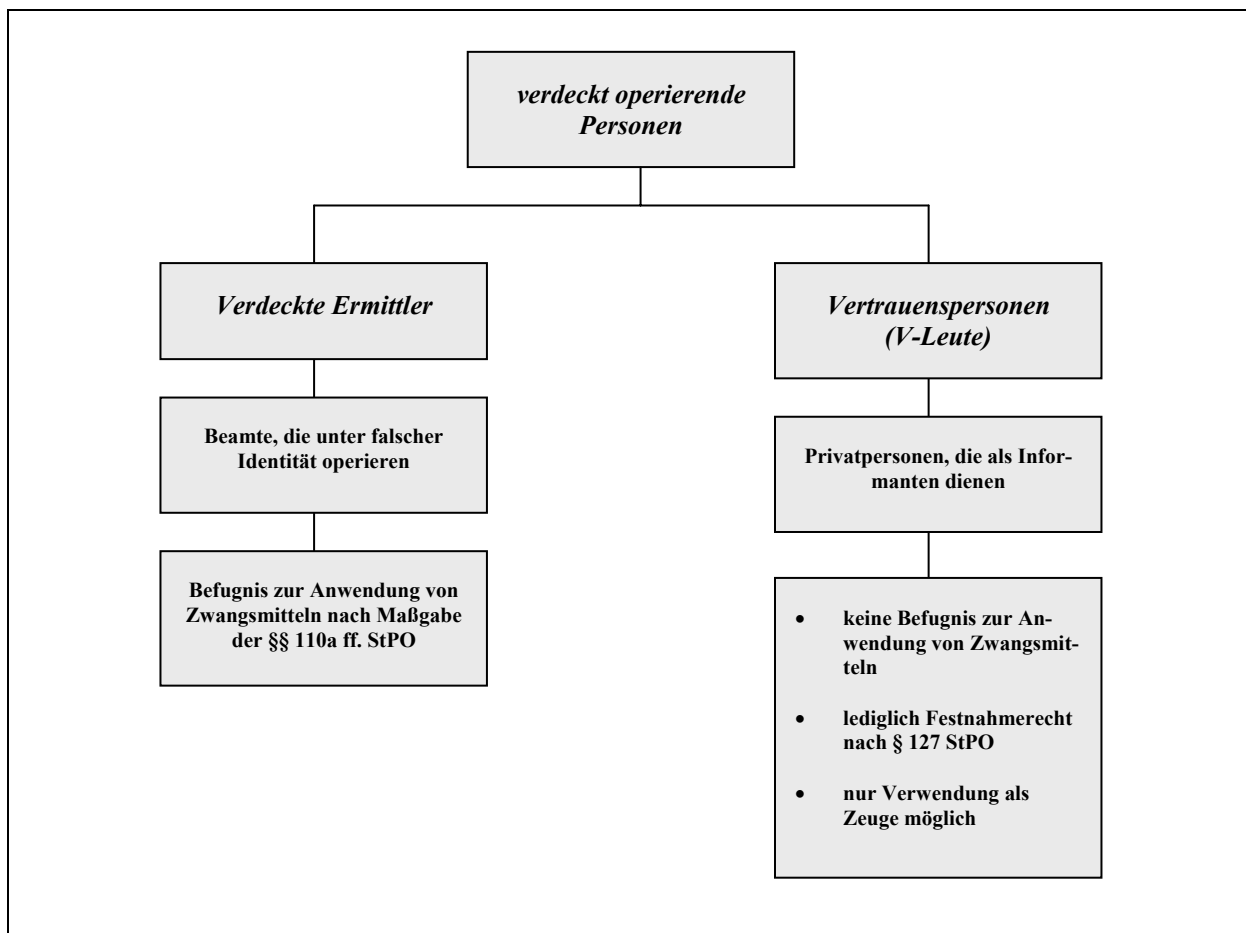
Darf das Gericht den Einsatz eines aussichtsreichen Beweismittels unterlassen, nur weil kein entsprechender Beweisantrag vorliegt?	<ul style="list-style-type: none"> nein; die richterliche Aufklärungspflicht hängt davon ab, dass die Verfahrensbeteiligten entsprechende Beweisanträge stellen unterlässt das Gericht den Einsatz eines aussichtsreichen Beweismittels, so verletzt es seine Aufklärungspflicht
Muss das Gericht jedem Beweisantrag nachkommen?	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich ja, vgl. § 244 Abs. 2 StPO es darf ein Beweismittel nur nach Maßgabe der Abs. 3 – 5 StPO ablehnen
Was besagt der Unmittelbarkeitsgrundsatz?	<ul style="list-style-type: none"> nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz genießt der Personalbeweis Vorrang vor dem Urkundsbeweis sofern der Beweis also durch Vernehmung einer Person erbracht werden kann, ist ein Urkundsbeweis unzulässig
Ist die Verlesung von Protokollen über eine frühere Vernehmung anstelle einer Vernehmung zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich nicht; nach § 250 S. 2 StPO darf die Vernehmung nicht durch Vorlesung eines Protokolls über eine frühere Vernehmung ersetzt werden Ausnahmen zu diesem Grundsatz finden sich aber in den §§ 251; 253 – 256 StPO
Was kann das Gericht tun, wenn ein Zeuge oder der Angeklagte nicht in der Hauptverhandlung vernommen werden kann?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Grafik

Grafik: Alternativen zur Befragung einer Auskunftsperson in der Hauptverhandlung



Zwischen welchen Arten von verdeckten operierenden Personen unterscheidet man?	<ul style="list-style-type: none"> zwischen zwei Arten: <ol style="list-style-type: none"> 1. verdeckte Ermittler, §§ 110a ff. StPO 2. Vertrauenspersonen (V-Leute, Lockspitzel)
Was versteht man unter einem „verdeckten Ermittler“?	<ul style="list-style-type: none"> „verdeckte Ermittler“ sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer falschen Identität ermitteln, § 110a Abs. 2 StPO
Was versteht man unter „Vertrauenspersonen“ (V-Leuten)?	<ul style="list-style-type: none"> „Vertrauenspersonen“ sind Privatpersonen, die als Informanten eingesetzt werden

Grafik: Verdeckt operierende Personen



Welche Problemfragen sind mit dem Einsatz von V-Leuten verbunden?	<ul style="list-style-type: none"> zwei Problemfragen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen für den Einsatz 2. Gefährdung der Vertrauensperson durch Preisgabe ihrer Identität in der Hauptverhandlung / Unmittelbarkeitsgrundsatz, § 250 StPO
---	---

Darf die oberste Dienstbehörde die Identität eines V-Mannes geheimhalten und diesen für die Hauptverhandlung sperren?	<ul style="list-style-type: none"> eine gesetzliche Regelung liegt nicht vor die h. M. wendet die §§ 110b Abs. 3 S. 3, 96 StPO entsprechend an danach ist die Geheimhaltung der Identität und die Sperrung zulässig, wenn anderweitig Leben, Leib oder Freiheit des V-Mannes gefährdet wären
Kann ein V-Mann außerhalb der Hauptverhandlung vernommen werden?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Vernehmung einer Vertrauensperson außerhalb der Hauptverhandlung

Vernehmung durch Richter außerhalb der Hauptverhandlung, § 223 StPO	Videovernehmung	ersatzweise: Vernehmung der polizeilichen Kontaktperson	ersatzweise Verlesung des Protokolls über die Vernehmung, § 251 Abs. 2 StPO
<ul style="list-style-type: none"> ein Richter vernimmt den V-Mann im Richterzimmer es wird ein Protokoll angefertigt das Protokoll wird in der Verhandlung verlesen, § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO der V-Mann braucht seine Person nach Maßgabe des § 68 StPO nicht vollständig offenzulegen 	<ul style="list-style-type: none"> Option 1: „Videokassette“: <ol style="list-style-type: none"> die Vernehmung des V-Mannes wird auf Video aufgezeichnet, § 58 Abs. 1 Nr. 2 StPO das Videoband wird in der Verhandlung abgespielt, § 255a StPO Option 2: Videokonferenz, § 247a StPO 	<ul style="list-style-type: none"> der Beamte wird als Zeuge vom Hören-Sagen vernommen 	

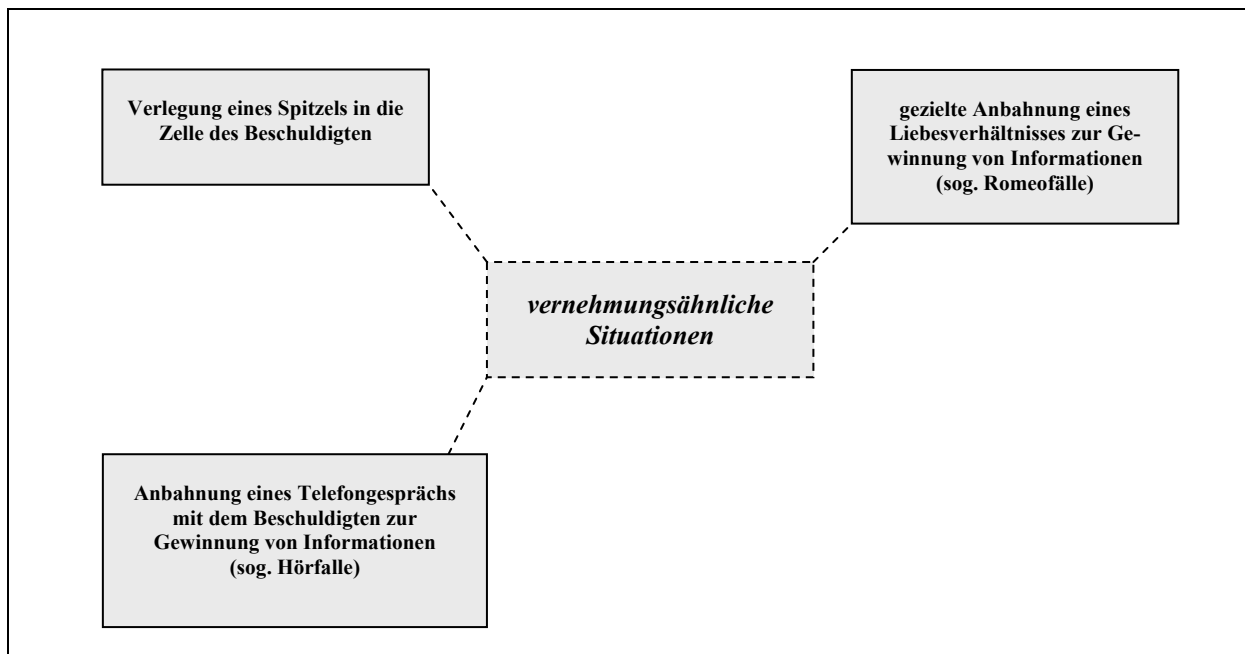
Dürfen auch solche Beweise verwertet werden, die unter Verletzung einer Verfahrensvorschrift erhoben worden sind?	<ul style="list-style-type: none"> gesetzlich geregelt ist nur das Verwertungsverbot nach § 136a Abs. 3 S. 2 StPO danach dürfen Beweise nicht verwertet werden, die durch Nötigung des Beschuldigten gewonnen wurden außerhalb dieses Bereichs muss das Vorliegen eines Verwertungsverbotes durch Wertung ermittelt werden
Wie ermittle ich, ob in Fällen außerhalb des § 136a StPO ein Verwertungsverbot gegeben ist?	<ul style="list-style-type: none"> durch Wertung anhand der sog. Rechtskreistheorie diese Theorie besagt: das Beweismittel darf nicht verwertet werden, wenn die verletzte Vorschrift wesentlich dem Schutz des Rechtskreises des Beschuldigten dient
In welchen Fällen wird ein Beweismittel außerhalb des § 136a StPO unter Verletzung einer Verfahrensvorschrift gewonnen?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Verwertungsverbot bei Belehrungsfehlern

der Beschuldigte wird bei der ersten Vernehmung falsch oder unvollständig belehrt	der Zeuge wird nicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO hingewiesen	der Zeuge wird nicht auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO hingewiesen
<ul style="list-style-type: none"> • hier muss unterschieden werden: • vorsätzlich falsche Belehrung: Verwertungsverbot nach § 136 Abs. 3 S. 2 StPO (Täuschung) • fahrlässig falsche Belehrung: Wertung anhand der Rechtskreistheorie; Fallgruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Beschuldigter wird nicht über Schweigerecht belehrt: Verwertungsverbot - Beschuldigter wird nicht über sein Recht, einen Verteidiger heranzuziehen, belehrt: Verwertungsverbot - Beschuldigtem wird Kontakt zu Verteidiger erschwert: Verwertungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> • § 52 StPO soll u.a. die Familie des Beschuldigten vor Spannungen schützen • die Vorschrift berührt also den Rechtskreis des Beschuldigten • daher Verwertungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> • Verwertungsverbot umstritten: • Ansicht der Rspr.: § 55 StPO dient ausschließlich dem Schutz des Zeugen • da der Rechtskreis des Beschuldigten nicht berührt wird, kein Verwertungsverbot • Ansicht der Literatur: § 55 StPO schützt auch die Interessen des Beschuldigten, daher Verwertungsverbot

Dürfen Aussagen verwertet werden, die in vernehmungähnlichen Situationen gemacht wurden?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Grafik
--	---

Grafik: Vernehmungähnliche Situationen



Verstößt eine „Hörfalle“ (s.o.) gegen § 136 StPO?	<ul style="list-style-type: none"> • § 136 StPO könnte verletzt sein, weil der Beschuldigte nicht über seine Rechte hingewiesen wird • allerdings wird der Gesprächspartner des Beschuldigten bei der „Hörfalle“ nicht amtlich tätig
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> da somit keine Vernehmung vorliegt, ist § 136 StPO nicht direkt anwendbar
Ist § 136 StPO auf die „Hörfalle“ entsprechend anwendbar?	<ul style="list-style-type: none"> der BGH verneint dies Argument: die Vorschrift soll verhindern, dass sich der Beschuldigte angesichts der staatlichen Autorität zu einer Aussage verpflichtet fühlt bei einem Gespräch zwischen dem Beschuldigten und einer Privatperson besteht diese Gefahr nicht
Ergibt sich aus § 136a Abs. 3 S. 2 StPO ein Verwertungsverbot hinsichtlich der durch eine „Hörfalle“ gewonnenen Aussagen?	<ul style="list-style-type: none"> ein solches Verwertungsverbot könnte sich aufgrund einer Täuschung iSv. § 136a Abs. 1 StPO ergeben wie § 136 setzt aber auch § 136a StPO eine Vernehmungssituation voraus deshalb scheidet eine Anwendung der Vorschrift auf die „Hörfalle“ aus
Verstößt die „Hörfalle“ gegen die §§ 100a, b StPO?	<ul style="list-style-type: none"> denkbar wäre ein Verwertungsverbot wegen einer nach den §§ 100a, b StPO rechtswidrigen Überwachung der Telekommunikation nach Ansicht des BGH sind die Vorschriften jedoch nicht auf die „Hörfalle“ anwendbar Argument: das Fernmeldegeheimnis gilt nicht bei Gesprächen zwischen Privaten; dass der Staat bei als Dritter der „Hörfalle“ mithört, ist insoweit unerheblich
Ist eine Verwertung der durch eine „Hörfalle“ gewonnenen Aussagen demnach zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> nach Ansicht des BGH grundsätzlich ja allerdings muss das Rechtsstaatsprinzip gewahrt werden (erhebliche Straftaten, keine anderen Mittel, die Erfolg versprechen)

Grafik: Die „Hörfalle“

